



Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Satzung der Gemeinde Berg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 10. Dezember 2004

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung i. S. des § 1 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (Friedhofs- und Bestattungssatzung) sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - b) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten erhebt die Gemeinde Berg eine Grabgebühr, die auf die Dauer der Ruhezeit (§ 25 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.) im Voraus zu entrichten ist.
- (2) Die Grabgebühr beträgt:
- a) bei Kindergräbern
für den Grabplatz für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
bei 10 Jahren Ruhezeit 100,00 Euro
 - b) bei Einzelgräbern
 - aa) für den Grabplatz für Kinder bis zum vollendeten
10. Lebensjahr bei 10 Jahren Ruhezeit 180,00 Euro
 - bb) für den Grabplatz für Erwachsene und Kinder ab dem
vollendeten 10. Lebensjahr bei 20 Jahren Ruhezeit 360,00 Euro
 - cc) für die Bestattung einer Aschenurne bei 20 Jahren Ruhezeit 360,00 Euro
 - c) bei Familiengräbern
 - aa) für den Grabplatz für Kinder bis zum vollendeten
10. Lebensjahr bei 10 Jahren Ruhezeit 300,00 Euro
 - bb) für den Grabplatz für Erwachsene und Kinder ab dem
vollendeten 10. Lebensjahr bei 20 Jahren Ruhezeit 600,00 Euro
 - cc) für die Bestattung einer Aschenurne bei 20 Jahren Ruhezeit 600,00 Euro
 - d) bei Urnenwahlgrabstätten (Urnennischen)
für die Bestattung einer Aschenurne bei 10 Jahren Ruhezeit 360,00 Euro.
- (3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt die jeweilige Grabgebühr in Abs. 2 entsprechend.
- (4) Erstreckt sich die Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 60,00 Euro.
- (2) Für die Aufbahrung einer Urne in einem Leichenhaus beträgt die Gebühr 60,00 Euro.
Wird in einem Leichenhaus nur übergangsweise bis zur Beisetzung eine Urne aufbewahrt, fallen hierfür keine Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses an.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kühlanlage beträgt 20,00 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graberwerbs-/Graberwerbsnachtragsurkunde | 10,00 Euro. |
| 2. Für die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | 15,00 Euro. |
| 3. Für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern | 15,00 Euro. |
| 4. Für die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen (§ 7 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.) | |
| a) pro volles Kalenderjahr | 50,00 Euro |
| b) im Einzelfall | 10,00 Euro. |
| 5. Bei Leichenöffnungen | |
| a) für die Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus | 25,00 Euro |
| b) für sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde | 13,00 Euro |
| c) für die Beheizung des Sektionsraumes | 8,00 Euro. |
| 6. Für die Beschriftung der Abdeckplatte an der Urnennische werden die Kosten der ausführenden Firmen weiterverrechnet, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwandes in Höhe von | 10,00 Euro. |

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.01.2003 außer Kraft.